



Einstellervertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Steinheim e.V.

(nachfolgend „RuF“ genannt)

und

Herrn/ Frau

Straße, Wohnort

Tel.Nr.

(nachfolgend „Einsteller“ genannt)

§ 1 Für die Einstellung des

Pferdes: _____

geboren: _____, Rasse: _____, Geschlecht: _____

IdentNr. Pferdepass: _____

wird in den Stallungen des RuF ein Einstellplatz vermietet wie besichtigt.

§ 2 Das Vertragsverhältnis umfasst folgende Leistungen

- Vermietung gemäß § 1.
- Benutzung der vereinseigenen Reitanlage unter Berücksichtigung der gültigen Betriebsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- Dem Pferd wird gegen ein Entgelt auf den gepachteten Vereinsweiden je nach Witterung und in Absprache mit dem/ der Stallmeister/-in des RuF Auslauf gewährt.
- Die Pflege und Instandhaltung der Reitanlagen und Vereinsweiden unter Einbeziehung angekündigter Arbeitsdienste.
- Täglich 2-malige Versorgung mit Kraft- und Rauhfutter, Versorgung mit Trinkwasser, tägliches Einstreuen und Entmistung im ca. 6-wöchigen Rhythmus. Die Versorgung mit vereinseigenem Futter wird ausschließlich durch den/die Stallmeister/-in oder einem/einer vom Vorstand ernannten Vertreter/-in durchgeführt.
- Die Benutzung des Stalls und der zum Stall gehörenden Einrichtungen wie Putz- und Waschplätze, sowie der vereinseigenen Weiden richtet sich nach den Regelungen der Stallordnung, die der Einsteller verbindlich anerkennt und die Grundlage dieses Vertrages ist.
- Eine Pflege des Pferdes ist nicht geschuldet, sie wird, soweit erforderlich, vom Einsteller durchgeführt.
- Meldung des Pferdes zur Tierseuchenkasse und Übernahme der Gebühren durch den RuF.

§ 3 Vertragszeitraum und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am und endet am
 läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von 14 Tagen zum 1. oder 15. eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch den RuF aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Einsteller mit dem Pensionspreis für mehr als einen Monat im Rückstand ist,
 - die Betriebs- und Stallordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden,
 - trotz wiederholter Aufforderung das eingestellte Pferd nicht tierärztlich behandelt wird und Infektionsgefahr für die anderen Pferde besteht.Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
4. Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit der Betreuung bzw. dem Bewegen/Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.
5. Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. Während der Probezeit kann der Vertrag von Mieter oder Vermieter fristlos ohne vorherige Abmahnung gekündigt werden.
6. Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung bei Tod des eingestellten Pferdes.

§ 4 Einstellerpreis und Zahlung

1. Die Kosten für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Leistungen richten sich nach der Preisliste des RuF in der jeweils aktuellen Fassung; sie ist auf der Homepage des RuF (www.rufsteinheim.org) einzusehen.
2. Der Einstellpreis wird monatlich zur Mitte des Folgemonats abgebucht. Die Stallgemeinschaft wird hierfür bis auf Widerruf ermächtigt, die anfallenden Kosten mittels Lastschrift von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber

Name der Bank

SEPA-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

3. Die vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes bis zu 14 Tagen wird auf den Einstellerspreis nicht in Anrechnung gebracht. Für längere Abwesenheitszeiten wird ab dem 15. Tag eine Freihaltegebühr in Höhe von 50% des Basispreises fällig.

§ 5 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Einstellerpreis, mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist.
2. Der RuF hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und seinen eingebrachten Sachen; sie ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd bzw. den zurückbehaltenen Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
3. Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd in seinem Eigentum steht und nicht gepfändet oder verpfändet ist.

§ 6 Gesunderhaltung der eingestellten Pferde

1. Der Einsteller versichert, dass das einzustellende Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem Stall mit einem akuten Krankheitsgeschehen kommt.
2. Der RuF ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes zu beauftragen. Soweit es sich nicht um einen dringenden Fall handelt, ist vorab die Zustimmung des Einstellers oder der nach § 10 beauftragten Person einzuholen.
3. Der Einsteller verpflichtet sich, das eingestellte Pferd fachgerecht gegen Influenza und Tetanus impfen zu lassen sowie die erforderlichen Wurmkuren durchzuführen; die fachgerechte Behandlung ist vor Einstellung und auf Verlangen regelmäßig wiederkehrend nachzuweisen.

§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

Der Einsteller ist verpflichtet anzuzeigen, wenn er ein anderes Pferd/ Pony einstellen will. Der Einsteller ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des RuF bauliche Veränderungen an der Reitanlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 8 Haftung und Versicherungsschutz

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an der Einrichtung des Stalles und sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuung seines Pferd Beauftragten verursacht werden, sofern sie nicht durch die übliche Abnutzung verursacht sind.
2. Für die Erfüllungsgehilfen des RuF besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung, der sich nicht auf Schäden am eingestellten Pferd erstreckt. Der RuF Steinheim haftet nicht, soweit die Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Soweit zulässig, sind von diesem Haftungsausschluss ausgenommen, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des RuF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Die Betriebshaftpflicht des Vereins haftet nicht bei Schäden oder Diebstahl an bzw. von diversen Reitutensilien (u.a. Sättel).

4. Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem RuF den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachweisen. Dies ist unaufgefordert zu Beginn des Vertrages, sowie am Anfang eines Kalenderjahres, in Form einer Kopie des Versicherungsvertrages, an die/den Stallvorsitzende/n des RuF zu übermitteln.

§ 9 Datenschutzerklärung und Speicherung von Bildern/ Videos

1. Mit Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt sich der Einsteller damit einverstanden, dass seine Daten in den EDV Systemen des Vereins gespeichert werden.
2. Bilder oder Videos, die vom Einsteller oder seinem Pferd in der Vertragslaufzeit dieses Vertrages durch den Verein zur Verfügung gestellt werden, dürfen auf der Internetseite und der Facebook-Seite des RuF veröffentlicht werden.
Nach Beendigung der Vertragsverhältnisse hat der Einsteller das Recht das Entfernen oder das anonymisieren dieser Bilder in der oben genannten Internetpräsenz vom RuF zu verlangen. Dieser Wunsch ist schriftlich zu äußern. Danach ist der RuF innerhalb von 14 Tagen verpflichtet dem Wunsch nachzukommen.

§ 10 Beauftragte Person *(bei Nichtzutreffen bitte streichen)*

Das Pferd befindet sich nicht in der direkten Obhut des Einstellers. Der Einsteller beauftragt

Frau/ Herrn, Tel.-Nr..... mit der fachgerechten Betreuung des eingestellten Pferdes.

§ 11 Mitgliedschaft

Der Einsteller wird automatisch Mitglied im Reit- und Fahrverein Steinheim e.V. Der Mitgliedsbeitrag ist zusätzlich zu entrichten.

§ 12 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Steinheim, den

.....
(RuF)

.....
(Einsteller)

RuF Steinheim e.V.
Schützenplatzallee 8
32839 Steinheim

Vereinigte Volksbank
IBAN: DE 73 4726 4367 4000 6773 00
BIC: GENODEM1STM

Sparkasse Paderborn - Detmold- Höxter
IBAN: DE07 4765 0130 0006 5762 27
BIC: WELADE3LXXX

Anlage zum Vertrag

Für das eingestallte Pferd werden folgende Leistungen und Futtermengen gebucht:

Leistung			
Basispreis			
Hafer		_____ kg/ Tag	
Pellets		_____ kg/ Tag	
Mineralfutter			
Entmistung Einsteller/ eigene Einstreu			
Nutzung Weiden			